gesiegelt von:
Stadt Lörrach
am: 24.03.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

Haushaltssatzung
der Stadt Lörrach
für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.12.2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1.	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	€	178.540.000
1.2.	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	€	184.437.400
1.3.	**Veranschlagtes ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	€	-5.897.400
1.4.	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	€	0
1.5.	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	€	0
1.6.	**Veranschlagtes Sonderergebnis** (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	€	0
1.7.	**Veranschlagtes Gesamtergebnis** (Summe aus 1.3 und 1.6) von	€	**-5.897.400**

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1.	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigk. von	€	176.820.200
2.2.	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigk.von	€	174.518.100
2.3.	**Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts** (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	€	2.302.100
2.4.	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	€	9.410.800
2.5.	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	€	11.429.200
2.6.	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit** (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	€	-2.018.400
2.7.	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf** (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	€	283.700
2.8.	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	€	0
2.9.	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	€	1.040.000
2.10.	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	€	-1.040.000
2.11	**Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts** (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	€	**-756.300**

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf € 0

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf € 12.830.000

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf € 6.000.000

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1.		für die Grundsteuer	
	a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	350 v.H.
	b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	330 v.H.
2.		für die Gewerbesteuer auf	400 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 6 Weitere Bestimmungen

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2026 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Lörrach, im Dezember 2025

Jörg Lutz
Oberbürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.01.2026 vorgelegt. Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Schreiben vom 16.03.2026, Az.: RPF14-2241-10/6/3, die Gesetzmäßigkeit der Haushaltspläne für die Stadt und die Stiftungsvermögen sowie der Wirtschaftspläne für die Stadtwerke, die Abwasserbeseitigung, Stadtgrün und Friedhöfe sowie den Werkhof bestätigt und die erforderlichen Genehmigungen erteilt.

Gemäß § 81 Absatz 3 der Gemeindeordnung wird der Haushaltsplan 2026 in der Zeit vom

25. März 2026 bis 02. April 2026

im Rathaus, Luisenstraße 16, Zimmer 7.07, innerhalb der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Sie können den Haushaltsplan auch nach diesem Datum bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung einsehen. Bitte wenden Sie sich zu diesem Zweck an das Sekretariat des Fachbereichs Finanzen 07621/ 415-420 / Luisenstraße 16, Zimmer 7.07.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der diese Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.